



DRSC-Quartalsbericht Q2/2020





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

das 2. Quartal 2020 stand ganz im Zeichen der Corona-Pandemie. Die von der Politik ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Krise sind historisch beispiellos und greifen tief in unser Wirtschaftsleben und das gesellschaftliche Gefüge ein. Da nimmt es nicht wunder, dass die Diskussion konzeptioneller Vorschläge zur Neugliederung der GuV oder zur Verbesserung der Informationssituation bei Unternehmenszusammenschlüssen nicht die erste Priorität hat.

Ungeachtet neuer Themen in der Rechnungslegung sind gerade in Zeiten der Corona-Pandemie zahlreiche Bilanzierungsvorschriften zu beachten. Als nationaler Standardsetzer haben wir uns die Frage gestellt, ob wir wie andere Akteure mit einer entsprechenden Verlautbarung zur Bilanzierung in Krisenzeiten an die Öffentlichkeit gehen. Dabei haben wir v.a. den Zielkonflikt zwischen schneller Hilfeleistung und dem uns sehr wichtigen Konsultationsverfahren gesehen. Im Ergebnis haben wir beschlossen, unseren bestehenden Anwendungshinweis 3 (IFRS) kurzfristig lediglich redaktionell zu überarbeiten und auf unserer Website zugänglich zu machen, wollen ihn aber mittelfristig einer umfassenden Überarbeitung und Erweiterung unterziehen. Ihr Feedback dazu ist uns bereits heute willkommen!

Im Bereich unserer HGB-Tätigkeiten können wir die Verabschiedung von DRS 28 *Segmentberichterstattung* vermelden, der Nachfolgeregelung zu DRS 3. Eine Überarbeitung schien uns angezeigt, um den Standard besser in Einklang mit unseren Veröffentlichungen der jüngeren Zeit zu bringen. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird in Kürze erfolgen. Daneben weisen wir bereits auf die Veröffentlichung von DRÄS 11 im kommenden Quartal hin, mit welchem DRS 18 zu latenten Steuern einen „Facelift“ erhält.



Neben den klassischen Bilanzierungsthemen nimmt v.a. der Regulierungsbereich der nichtfinanziellen Berichterstattung gehörig Fahrt auf. Auf europäischer Ebene wurde eine Reihe an Konsultationen eingeleitet, die am Ende auf eine deutliche Auswei-

tung der Berichtspflichten im ESG-Bereich abzielen. Auch wenn weitgehend Konsens besteht, dass die Berichterstattung im nichtfinanziellen Bereich verbesserungsfähig ist, bestehen höchst unterschiedliche Vorstellungen darüber, wer was in welcher Form wie häufig wo veröffentlichen soll. Um Ihnen die Einordnung der verschiedenen Entwicklungen zu erleichtern und darzustellen, wie sich das DRSC in die Diskussion eingebracht hat und weiterhin einbringt, verweisen wir auf unseren (eigenen) Kommentar auf S. 4 zu diesem Thema.

Des Weiteren sei angesprochen, dass das Gesetzgebungsverfahren zur ESEF-Umsetzung Ende Juni entscheidend vorankam – das Gesetz passierte den Bundestag (und am 7. Juli auch den Bundesrat). Damit steht die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt nun unmittelbar bevor.

Zum Schluss sei auf die Aktivitäten des IASB verwiesen: Der IASB hat zahlreiche kleinere IFRS-Änderungen und v.a. die langerwarteten, umfassenden Änderungen an IFRS 17 verabschiedet. Nun ist Europa an der Reihe, wo Teile des Standards nach wie vor kontrovers gesehen werden. Eine positive Übernahmeentscheidung ist – Stand heute – (leider) noch keine ausgemachte Sache, so *stay tuned!*

Ungeachtet der weiterhin außergewöhnlichen Umstände wünschen wir Ihnen eine erholsame Auszeit und einen guten Sommer,

Ihre
Andreas Barckow & Sven Morich



Vorwort.....	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen.....	6
1. IASB & Co.....	6
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	6
b) IAS-/IFRS-Projekte	6
c) Interpretationsthemen.....	11
d) Institutionelle Themen	12
e) Sitzungen	12
2. Weitere Institutionen	13
Aus der Arbeit europäischer Institutionen.....	14
1. EFRAG	14
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	14
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	15
c) Stellungnahmen.....	16
d) Indossierungsempfehlungen.....	17
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	17
f) Sitzungen	18
2. Europäische Kommission.....	18
3. Weitere Institutionen	19
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	20
1. DRSC.....	20
a) Verabschiedete Verlautbarungen	20
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	20
c) Stellungnahmen.....	21
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	24
e) Sitzungen	26
2. Gesetzgeber	26
3. Weitere Institutionen	27
Sonstiges	28
Impressum	31



CSR 2.0 – wohin entwickelt sich die Unternehmensberichterstattung?

Seit 2017 haben in Europa domizilierte kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie solche, die im öffentlichen Interesse stehen (vereinfacht Finanzdienstleister wie Banken und Versicherungen), ihren Abschluss um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, wenn sie mehr als 500 Mitarbeiter

haben. Davon sind in Deutschland rund 500 Unternehmen betroffen. Mindestinhalt der nichtfinanziellen Erklärung ist eine Beschreibung des Geschäftsmodells nebst einer Darlegung, inwieweit Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption einen Einfluss auf das berichtende Unternehmen hatten. Ebenfalls ist darzustellen, inwiefern das Handeln des Unternehmens einen Einfluss auf Dritte hatte.

Schon die Erstumsetzung der Richtlinie in deutsches Recht löste große Kontroversen unter den beteiligten Akteuren aus: Den einen gingen persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich zu weit, den anderen nicht weit genug. Am Ende blieb es bei einer weitgehenden Eins-zu-Eins-Übernahme der europäischen Regelungen, verbunden mit einer Evaluierungsaufforderung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, die Güte der Berichterstattung zu erheben und dem Ausschuss bis Ende 2021 Bericht zu erstatten.

Die Europäische Kommission hat zu Jahresbeginn selbst die ersten Schritte für eine Überarbeitung der CSR-Richtlinie eingeleitet. Nach einer Beurteilung der vermuteten Auswirkungen (*Impact Assessment*) führte sie zwischen dem 20. Februar und dem 11. Juni eine Fragebogenkonsultation durch, die in Art und Umfang dem sog. *Fitness Check* von 2018 ähnelte und deren Ergebnisse seit wenigen Tagen von der Website abgerufen werden können. Der generelle Tenor: Die bestehenden Regelungen seien lückenhaft und zu unverbindlich, erfassten zu wenige Unternehmen und



würden weithin nicht annähernd die gewünschte Qualität liefern.

Das Ergebnis überrascht nicht wirklich, lesen wir doch Ähnliches auch in Untersuchungen, in welchen die Berichterstattung deutscher Unternehmen in Augen-

schein genommen wird. Nun mag man vorschnell polarisieren und die Ergebnisse als vorhersehbare Nörgelei der üblichen Verdächtigen abtun. Ganz so einfach ist es aber nicht. Die Kritik an der (Güte und Vergleichbarkeit) der nichtfinanziellen Berichterstattung wird nämlich längst von Vertretern aller Stakeholdergruppen geäußert.

Auch wenn sich viele, vielleicht sogar die meisten Akteure einig in der Kritik sind, unterscheiden sie sich deutlich bei der Frage, wie man den erkannten Defiziten denn begegnen solle. Für den federführenden Bereich in der Europäischen Kommission scheint die Antwort offensichtlich:

- durch eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs,
- durch eine Ausweitung und Verschärfung der Berichtsinhalte und
- durch Einführung einer Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Erklärung.

Jeder dieser drei Aspekte (und vieler weiterer) würde eine eingehende Beurteilung und eine abgewogene Antwort verdienen; an dieser scheint man aber nicht wirklich interessiert – die politische Marschrichtung ist seit längerem vorgezeichnet, gestritten wird eigentlich nur um das „wie“ und nicht um das „ob“: Tatsächlich wurden und werden parallel und durch andere Dossiers bereits Fakten geschaffen, die eine vorgeblich offene Konsultation zu einem bloßen Schaulaufen verkommen lassen. Da scheinen die bereits aus dem Fitness Check bekannten, gelenkten Fragestellungen und nicht aufploppenden Kommentarfelder im Fragebogen der Konsultation noch das kleinste Übel.



Die Einführung der neuen Anforderungen erfolgt vergleichsweise subtil und von den eigentlich berichtspflichtigen Unternehmen unbemerkt an anderer Stelle: bei den Asset Managern und Finanzintermediären. Unter dem plakativen Motto *Greening the Financial System* werden diese Akteure ab dem kommenden Jahr verpflichtet, detailliert Auskunft darüber zu geben, in welche Unternehmen sie investiert haben. Die Angabevorschriften, die dem Grunde nach in zwei Verordnungen – der Angaben- und der Taxonomieverordnung – niedergelegt sind und gegenwärtig in sog. delegierten Rechtsakten durch die europäischen Aufsichtsbehörden weiter operationalisiert werden, gehen jedoch weit über eine bloße Beschreibung des jeweiligen Unternehmens hinaus. Sie enthalten eine Fülle an detaillierten ESG-Berichtspflichten über die jeweiligen Investitionsobjekte.

So sollen Finanzmarktteilnehmer etwa detailliert über Treibhausgasemissionen der Unternehmen auf den Stufen 1 bis 3 Auskunft geben, in die sie investieren – Informationen die in der Breite so aber gar nicht abrufbar vorliegen dürften, weil die Investitionsobjekte diese selbst bislang gar nicht erheben müssen! Da mit den genannten Verordnungen aber bereits verabschiedete und verbindliche Rechtsakte vorliegen, besteht die einzige Lösung des „Auskunftsproblems“ darin, die kapitalsuchenden Unternehmen selbst zu genau denselben Angaben zu verpflichten, wie sie zuvor für den Finanzdienstleistungssektor eingeführt wurden. Und was böte sich dafür besser an als die ohnehin anstehende Überarbeitung der CSR-Richtlinie – Normensetzung durch die Hintertür, ein ganz schlechtes Beispiel inklusiver Rechtsetzung!

Das DRSC verfolgt dieses Vorgehen seit geraumer Zeit und bringt sich in sämtliche Konsultationen vokal und unmissverständlich ein, die auf europäischer Ebene laufen (s. dazu auch unsere Berichterstattung ab S. 22 in diesem Bericht). Wir werden nicht müde zu betonen, dass bei allem berechtigten Interesse, das Informationsniveau auf dem Gebiet der nichtfinanziellen Berichterstattung zügig zu erhöhen, das gewählte Vorgehen abzulehnen ist, weil es die eigentlich anzusprechenden Unternehmen bestenfalls unzureichend bis gar nicht

einbindet. Primäre Regelsetzung muss auf oberster Ebene und unter Einbindung aller Stakeholder erfolgen, weil nur so eine ausgewogene und unter Kosten-Nutzen-Abwägungen getroffene Entscheidung möglich ist. Da der Aktionsradius der Kommission vorgezeichnet scheint, bleibt zur Einflussnahme und möglichen Adjustierung faktisch nur noch das Europäische Parlament und der Ministerrat als Vertretung der Mitgliedstaaten.

In diesem Zusammenhang begrüße ich die Beauftragung des DRSC durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Durchführung einer CSR-Studie und der Übermittlung von Handlungsempfehlungen für die anstehenden Beratungen zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie sehr (s. S. 24). Die empirische Auswertung der nichtfinanziellen Erklärungen einer repräsentativen Stichprobe über die drei Berichtsjahre gibt uns die Möglichkeit, die bereits vorhandenen Studienergebnisse zu validieren und einem Längsschnitt zu unterziehen. Die bereits durchgeführten und noch anstehenden webbasierten Einbindungsveranstaltungen ermöglichen allen interessierten Parteien, sich aktiv in die deutsche Diskussion einzubringen und uns Ihre Sichtweise darzulegen. Auf Grundlage der Ist-Bilanzierung der untersuchten Unternehmen und der Soll-Vorstellung verschiedenster Stakeholder wird der Gemeinsame Fachausschuss dann eine fachliche Einwertung vornehmen und Vorschläge für eine mögliche Anpassung der CSR-Richtlinie und der sich daran anschließenden Umsetzung in deutsches Recht im gesamtwirtschaftlichen Interesse unterbreiten.

Ich würde mir wünschen, dass unsere Beurteilung und die Handlungsempfehlungen ein breites Echo finden.

Prof. Dr. Andreas Barckow

(Der Autor ist Präsident des DRSC und gibt seine persönliche Meinung wieder.)



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung (insb. von IASB und IFRS IC) ist auf den umfassenden Projektseiten der IFRS-Stiftung dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte IASB-Arbeitsprogramm. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungsprojekte;
- Standardsetzungs(groß)projekte – derzeit z.B. preisregulierte Geschäfte;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“);
- sonstige Projekte.

Die laufenden Aktivitäten des IFRS IC sind in einer Übersicht offener Themen dargestellt. Diese umfasst laufende Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten und Diskussionen von IASB und IFRS IC befassen und eingebracht haben.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachfolgend werden Standards oder Standardänderungen, die der IASB im abgelaufenen Quartal verabschiedet hat, dargestellt.

1 Änderungen an IAS 16 (Erlöse vor Erreichen der beabsichtigten Nutzung)

Der IASB hat am 14. Mai 2020 eine begrenzte Änderung an IAS 16 unter dem Titel *Proceeds Before Intended Use* veröffentlicht.

Diese Änderung betrifft die Erfassung von Erlösen aus Verkäufen während der Phase der Herstellung/Errichtung einer Sachanlage. Aufgrund von Unklarheiten bei der Anwendung der bisherigen Regelung, die unter Bedingungen eine Verrechnung solcher Erlöse mit den Kosten der Herstellung/Errichtung zuließ, ist diese Verrechnung nunmehr gestrichen; derartige Erlöse sind stattdessen im Periodenergebnis zu erfassen.

Die Änderung an IAS 16 ist erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, anzuwenden. Der Änderungsstandard ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich (weitere Informationen dazu [hier](#)).

2 Änderungen an IAS 37 (Kosten der Vertragserfüllung)

Der IASB hat am 14. Mai 2020 geringfügige Änderungen an IAS 37 unter dem Titel *Onerous Contracts—Cost of Fulfilling a Contract* publiziert.



Internationale Institutionen

Die Änderungen an IAS 37 stellen klar, welche Kosten in die Beurteilung, ob ein Vertrag belastend ist, einfließen. Bei der Ermittlung der „Kosten der Vertragserfüllung“ sind sämtliche Kosten zu berücksichtigen, die sich direkt auf einen Vertrag beziehen.

Auch diese Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, anzuwenden. Der Änderungsstandard ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich (weitere Informationen dazu [hier](#)).

3 Änderungen an IFRS 3 (Verweis auf das Rahmenkonzept)

Der IASB hat ferner am 14. Mai 2020 geringfügige Änderungen an IFRS 3 mit der Bezeichnung *Reference to the Conceptual Framework* veröffentlicht. Diese Änderungen umfassen allerdings mehrere, nicht nur die im Titel bezeichnete Anpassung - und zwar folgende:

- eine Aktualisierung der Querverweise in IFRS 3 auf das überarbeitete IFRS-Rahmenkonzept;
- die Einführung einer Ausnahmeregelung bei den Ansatzvorgaben in IFRS 3. Für separate erfasste Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten im Anwendungsbereich von IAS 37 und IFRIC 21 sind vom Erwerber für die Identifizierung einer Verpflichtung die Vorgaben von IAS 37 und IFRIC 21 anzuwenden.
- die Aufnahme eines ausdrücklichen Verbots im Standardtext für die Erfassung von Eventualforderungen von IFRS 3.

Diese Änderungen an IFRS 3 sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, anzuwenden. Der Änderungsstandard ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich (weitere Informationen dazu [hier](#)).

4 Sammeländerungsstandard (AIP 2028-2020) mit Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IFRS 16 und IAS 41

Der IASB hat am 14. Mai 2020 einen Sammeländerungsstandard veröffentlicht, der geringfügige Änderungen an mehreren IFRSs enthält. Es handelt sich um Folgende:

- IFRS 1 – Erstanwendung durch ein Tochterunternehmen später als das Mutterunternehmen: Für Tochterunternehmen, deren erstmalige IFRS-Anwendung später als die des Mutterunternehmens erfolgt, wird ein Wahlrecht für die bilanzielle Erfassung von kumulativen Währungsumrechnungseffekten geschaffen.
- IFRS 9 – Gebühren, die beim 10 %-Barwerttest vor Ausbuchung finanzieller Schulden zu berücksichtigen sind;
- Begleitende Beispiele zu IFRS 16 – Leasinganreize: Ein Teil des Wortlauts in IE5, der bislang als irritierend bzgl. der bilanziellen Berücksichtigung von Leasinganreizen erschien, wird ersatzlos gestrichen.
- IAS 41 – Bedeutung von Steuereffekten bei der *Fair-Value*-Ermittlung: Es wird konkretisiert, dass Steuereffekte bei der *Fair-Value*-Ermittlung sowohl im Diskontierungssatz als auch in den Zahlungsströmen zu berücksichtigen sind.

Auch diese Änderungen sind ist erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, anzuwenden. Der Änderungsstandard ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich (weitere Informationen dazu [hier](#)).



5 Änderungen an IFRS 16 (Mietkonzessionen im Zuge der Coronaviruskrise)

Der IASB hat am 28. Mai 2020 eine geringfügige Änderung an IFRS 16 unter dem Titel *Covid-19-Related Rent Concessions* veröffentlicht.

Vor dem Hintergrund von aktuell in vielen Ländern beobachtbaren Mietkonzessionen (Stundungen, Verzichte etc.) wird IFRS 16 geändert, um den Leasingnehmern eine Befreiung von der Beurteilung zu gewähren, ob eine auf die Coronavirus-Pandemie bezogene Mietkonzession als Leasingmodifikation einzustufen ist. Diese Befreiung gilt für Zahlungen, die ursprünglich am oder vor dem 30. Juni 2021 fällig gewesen wären.

Die Anwendung der optionalen Ausnahmeregelung führt zur Bilanzierung dieser Mietkonzessionen, als ob es sich nicht um eine Modifikation des Leasingverhältnisses handelt. Dadurch entfällt für den Bilanzierenden u.a. die Notwendigkeit zur Durchsicht aller Leasing- bzw. Mietverträge, zur rechtlichen Beurteilung einer entsprechenden Mietkonzession vor dem Hintergrund der jeweiligen Vertragsgestaltung und ggf. zur Bestimmung neuer Diskontierungssätze. Der aufgrund der Anwendung der Ausnahmeregel in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Betrag ist dabei anzugeben.

Die Änderung tritt für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Juni 2020 beginnen, dies gilt auch für Zwischenberichte. Eine frühere Anwendung ist gestattet. Der Änderungsstandard ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich (weitere Informationen dazu [hier](#)).

Hinweis: Änderungen für die Leasinggeber-Bilanzierung wurden nicht vorgenommen. Ferner wurde die Änderung bis dato nicht für die Anwendung in der EU übernommen, so dass sie von hier domizilierten Unternehmen noch nicht angewendet werden kann.

6 Änderungen an IFRS 17 und an IFRS 4

Der IASB hat am 25. Juni 2020 die endgültigen Änderungen an IFRS 17 zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen veröffentlicht. Zeitgleich wurde eine damit zusammenhängende Änderung an IFRS 4 vorgenommen, mit der die bestehende Option zur verzögerten Erstanwendung von IFRS 9 auf den neuen Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 17 verlängert wurde.

Bei den Änderungen an IFRS 17 handelt es sich um eine Sammlung zahlreicher punktueller Anpassungen, mit denen der IASB Unternehmen bei der Einführung des Standards Erleichterungen verschaffen will, ohne den Informationsnutzen deutlich abzusenken. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bestehenden Fassung von IFRS 17 bestehen in folgenden Punkten:

- Anwendungsbereich: Hier ergaben sich Änderungen für Kreditkarten- und Darlehensverträge, die Versicherungskomponenten enthalten.
- Vertragsakquisepremien: Künftig sind bei Abschluss von Versicherungsverträgen gezahlte Akquisepremien anteilig etwaigen künftig erwarteten Versicherungsverträge zuzurechnen.
- Aufteilung der Servicemarge (CSM) bei Investment-Services: Umfassen Versicherungsverträge neben den Versicherungs- auch Investment-Services, ist die CSM unter bestimmten Bedingungen auf beide Services und somit ggf. auf einen Zeitraum aufzuteilen, der länger ist als der der Versicherungsleistung.
- Rückversicherungsverträge: Wurden für verlustträchtige Erstversicherungsverträge Rückversicherungsverträge abgeschlossen, sind neben den Verlusten aus einem solchen Erstversicherungsvertrag entsprechend korrespondierende Gewinnbeträge aus dem Rückversicherungsvertrag sofort ergebniswirksam zu erfassen.



Internationale Institutionen

- Risk Mitigation: Die sog. *Risk Mitigation Exemption* wurde auf Rückversicherungsverträge und Derivate ausgedehnt.
- Zwischenabschlüsse: Es wird ein Wahlrecht geschaffen, ob Annahmen, die für Zwischenperioden getroffen wurden, in den nachfolgenden Berichtsperioden beibehalten (*date-to-date*) oder zurückgenommen werden (*year-to-date*).
- Erstanwendungszeitpunkt: Der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt wurde um zwei Jahre auf den 1. Januar 2023 verschoben.
- Option zur verzögerten IFRS 9-Erstanwendung: Die Option für Unternehmen, IFRS 9 erst verzögert und zeitgleich mit IFRS 17 erstmals anzuwenden, wurde gleichfalls bis zum 1.1.2023 verlängert.

Erwartungsgemäß nicht mit einer Änderung belegt wurde das in der Anwendungspraxis umstrittene Thema der Jahreskohorten, über deren Bildung Performancetrends im Geschäft eines Versicherers erkennbar werden sollen.

Der Text von IFRS 17 sowie dieser nachträglichen Änderungen sind nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich (weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#)).

ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

1 ED/2019/7 General Presentation and Disclosures

Der IASB hatte am 17. Dezember 2019 den Standardentwurf [ED/2019/7 General Presentation and Disclosures](#) veröffentlicht. Dieser soll künftig IAS 1 ablösen.

Die Inhalte und Vorschläge dieses Entwurfs hatten wir bereits auf S. 5 f. im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2019](#) dargestellt. Ergänzend dazu haben wir kürzlich eine [Präsentation](#) in deutscher Sprache erstellt und öffentlich verfügbar gemacht.

Die ursprüngliche Kommentierungsfrist zu diesem Entwurf wurde verlängert; Stellungnahmen sind nunmehr bis zum 30. September 2020 möglich.

2 DP/2020/1 Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment

Der IASB hat am 19. März 2020 das Diskussionspapier [DP/2020/1 Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment](#) veröffentlicht. Die Inhalte dieses Diskussionspapiers haben wir bereits auf S. 7 im [DRSC-Quartalsbericht Q1/2020](#) dargestellt.

Auch hierzu hat der IASB die ursprüngliche Kommentierungsfrist verlängert; Stellungnahmen sind nunmehr bis zum 31. Dezember 2020 möglich. (Weitere Infos sind beim [IASB](#) oder auf der [DRSC-Webseite](#) ersichtlich.)



iii) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierungsfrist

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen des IASB dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief. Derartige Verlautbarungen mit entsprechend kurzer Kommentierungsfrist sind beim IASB selten.

1 ED/2020/1 *Interest Rate Benchmark Reform—Phase 2*

Der IASB hatte am 9. April 2020 den Entwurf ED/2020/1 *Interest Rate Benchmark Reform—Phase 2 Proposed amendments to IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 and IFRS 16* veröffentlicht. Darin werden Änderungen und Klarstellungen an IFRS 9 vorgeschlagen, die im Zusammenhang mit der IBOR-Reform stehen. Konkret schlägt der IASB im Wesentlichen Folgendes vor:

- eine Ergänzung, dass eine Änderung der Ermittlung vertraglicher Zahlungsströme infolge der IBOR-Reform eine Modifikation darstellen kann, auch wenn sich keine vertraglichen Bedingungen ändern;
- eine Erleichterung, wonach für Barwertänderungen durch den Übergang auf die neuen Referenzzinssätze IFRS 9.B5.4.5 anwendbar ist;
- die Fortführung bilanzieller Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) nach Übergang auf die neuen Referenzzinssätze, da eine Änderung des Referenzzinssatzes nur eine begrenzte Änderung der dokumentierten Sicherungsbeziehung darstellt und deshalb nicht deren Auflösung bedingt;
- keine Änderungen bzgl. Ausbuchung, Bestimmung des Geschäftsmodells, des sog. SPPI-Tests und der Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten, da IFRS 9 diesbezüglich hinreichend klar ist.

Ferner schlägt der IASB geringfügige Anpassungen an IFRS 16 und IFRS 4 sowie zusätzliche Angabepflichten nach IFRS 7 vor. Der IASB äußert, dass die IBOR-Reform auch Regelungen in IFRS 13, in IFRS 17 oder bzgl. Diskontierung in anderen Standards betreffen kann; Änderungen dieser Standards sind aber nicht erforderlich und werden folglich nicht vorgeschlagen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2021 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

Die IASB-Komentierungsfrist zu diesem Entwurf endete am 25. Mai 2020.

2 ED/2020/2 *Covid-19-Related Rent Concessions*

Der IASB hatte am 24. April 2020 den kurzfristigen Entwurf eines Änderungsstandards ED/2020/2 *Covid-19-Related Rent Concessions* veröffentlicht. Dieser stand bis 9. Mai 2020 zur Kommentierung. Mittlerweile – nämlich am 28. Mai 2020 – wurde die endgültige Änderung verabschiedet (siehe dazu oben auf S. 8 in diesem Quartalsbericht).

3 ED/2020/3 *Classification of Liabilities—Deferral of Effective Date*

Der IASB hat am 4. Mai 2020 den Standardänderungsentwurf ED/2020/3 zur Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts der Änderungen an IAS 1 zur Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig veröffentlicht.



Darin wird vorgeschlagen, den verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt der Änderungen an IAS 1 „Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig“ um ein Jahr, d.h. auf Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2023, zu verschieben.

Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen an IAS 1 soll weiterhin gestattet bleiben. Der IASB begründet dies damit, dass den betroffenen Unternehmen – vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie – ein hinreichender Übergangszeitraum gewährt werden soll, um ggf. notwendige Anpassungen von *Covenants*-Klauseln in Kreditverträgen vornehmen zu können.

Stellungnahmen zum Entwurf waren bis zum 3. Juni 2020 möglich. Die Änderung wurde vom IASB am 15. Juli endgültig verabschiedet.

Die Änderungen an IAS 1 (*Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig*) waren vom IASB im Januar 2020 veröffentlicht worden – hierüber berichteten wir auf S. 6 f. im DRSC-Quartalsbericht Q1/2020. Gegenstand der Änderung ist die Klarstellung, dass im Rahmen der Klassifizierung von Verbindlichkeit als kurz- oder langfristig auf bestehende Rechte des Unternehmens zum Abschlussstichtag abzustellen ist.

iv) Weitere Projekte und Aktivitäten

Üblicherweise werden an dieser Stelle weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt - insb. solche, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Über derartige Aktivitäten oder Publikationen gibt es nichts zu berichten.

c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über vorläufige oder endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

Der IASB bzw. das IFRS IC haben im abgelaufenen Quartal keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe verabschiedet und publiziert.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC jeweils eine endgültige Entscheidung getroffen, der zufolge aus Sicht des IFRS IC keine Klarstellung mittels Standardänderung oder Interpretation erforderlich oder gerechtfertigt ist:

- IAS 12 – Steuerliche Konsequenzen in verschiedenartigen Steuersystemen;
- IAS 12 – Latente Steuern bei nicht ausgeschütteten Gewinnen;
- IAS 38 – Bilanzierung von Transferzahlungen für Fußballspieler;
- IFRS 16 – Variable Zahlungen bei *Sale & Leaseback*-Vereinbarungen.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis zum 30. September 2020 kommentiert werden können:

- Bilanzierung einer Liefer(ketten)finanzierung / Reverse Factoring.



d) Institutionelle Themen

In dieser Rubrik wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

Aufruf zu Bewerbungen als Treuhänder der IFRS-Stiftung

Die IFRS-Stiftung hat am 15. April 2020 Interessierte aufgerufen, sich als Treuhänder der IFRS-Stiftung zu bewerben. Gesucht werden zwei Kandidat/innen aus der Region Amerika, eine Person aus Europa sowie eine weitere Person ohne konkreten regionalen Bezug („at large“).

Alle vier Positionen sind Nachbesetzungen für derzeitige Treuhänder, die zum

31.12.2020 ausscheiden. Die neuen Amtszeiten beginnen am 1.1.2021 und laufen zunächst drei Jahre – mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um weitere drei Jahre.

Bewerbungen wurden bis 8. Mai 2020 erbeten. Weitere Details hatte die IFRS-Stiftung [hier](#) dargestellt.

Aufruf zu Bewerbungen als IASB-Mitglied

Die IFRS-Stiftung hat zudem am 29. April 2020 zu Bewerbungen als IASB-Mitglied aufgerufen. Gesucht werden zwei Personen aus Europa, die mit Wirkung vom 1. Juli 2021 nominiert werden sollen.

Zu diesem Zeitpunkt enden die Amtszeiten des IASB-Vorsitzenden Hans Hoogervorst

(Niederlande) und des IASB-Mitglieds Martin Edelmann (Deutschland), deren Nominierungen nicht nochmals verlängert werden können.

Bewerbungen wurden bis 26. Juni 2020 erbeten. Weitere Details hatte die IFRS-Stiftung [hier](#) dargestellt.

e) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" von April bis Juni 2020 wurden ausnahmslos als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	IASB	IFRS IC	Sonstige
April	IASB Update (Regelsitzung) IASB Update (Sondersitzung)	IFRIC Update	ASAF / DPOC
Mai	IASB Update (Regelsitzung) IASB Update (Sondersitzung)	---	IFRS AC
Juni	IASB Update	IFRIC Update	Treuhänder/DPOC

Die Protokolle der Sitzungen des [CMAC](#) und des [GPF](#) (beide im März 2020) werden hiermit nachgereicht.

Die gemeinsame Sitzung des CMAC und des GPF, vormals geplant für Mitte Juni 2020, wurde verschoben.

Die ASAF-Sitzung, ursprünglich für Anfang Juli 2020 geplant, entfällt ersatzlos.



2. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

IOSCO-Erklärungen im Kontext der Coronavirus-Pandemie

Die internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) hat im vergangenen Quartal vor dem Hintergrund der Pandemie zwei öffentliche Erklärungen herausgegeben.

In der ersten Erklärung vom 3. April 2020 äußert sich die IOSCO zur Wichtigkeit einer konsequenten Anwendung und Durchsetzung der IFRS. Hierin wird thematisch die Anwendung von IFRS 9 in Bezug auf Wertminderungen sowie die Anwendung

von IAS 1 und IFRS 7 für Angabepflichtigen hingewiesen. In der zweiten Erklärung vom 29. Mai 2020 wird auf die Bedeutsamkeit verschiedenartiger Angaben in Finanzberichten und anderen Publikationen hingewiesen.

Zugleich unterstreicht die IOSCO, dass der IASB die Kompetenz und Verantwortung für sachgerechte Regelungen habe und dessen Erklärungen im Kontext der Pandemie zu begrüßen seien.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

1 EFRAG-Stellungnahmeentwurf zum ED/2019/7 (Darstellung und Angaben)

EFRAG hatte am 24. Februar 2020 den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Standardentwurf ED/2019/7 *General Presentation and Disclosures* veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt.

Der Inhalt dieses Standardentwurfs, den der IASB am 17. Dezember 2019 veröffentlicht hatte, wurde bereits auf S. 5 f. im DRSC-Quartalsbericht Q4/2019 dargestellt. Dieser Entwurf kann - nach Verlängerung des IASB-Konsultationszeitraums - nunmehr bis 30. September 2020 kommentiert werden.

Den Inhalt des EFRAG-Stellungnahmeentwurfs hatten wir bereits auf S 11 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2020 dargestellt. EFRAG hat gleichfalls die Frist verlängert, Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf sind nun bis 28. September 2020 möglich.

2 EFRAG-Stellungnahmeentwurf zum DP/2020/1 (Unternehmenszusammenschlüsse)

EFRAG hat am 29. Mai 2020 den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Diskussionspapier DP/2020/1 *Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment* veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt.

Zu den vielen vom IASB diskutierten Themen äußert EFRAG darin verschiedene Sichtweisen, so

- unterstützt EFRAG die Intention der Analyse, ob Unternehmen Anlegern zu vernünftigen Kosten entscheidungsnützlichere Informationen über ihre Akquisitionen zur Verfügung stellen können;
- identifiziert EFRAG verschiedene Details, welche in Bezug auf die Angabe der strategischen Gründe, der Ziele der Unternehmensleitung für eine Übernahme und der Synergien zu beachten sind und fragt, ob diese Informationen im Lagebericht oder im Jahresabschluss enthalten sein sollten; zudem wird das Kosten-/Nutzen-Verhältnis einiger Angaben in Frage gestellt;
- wird die Änderung der Leitlinien für die Zuweisung von Geschäfts- oder Firmenwerten auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten vorgeschlagen;
- wurde noch keine Entscheidung getroffen, ob die planmäßige Abschreibung von Geschäfts- und Firmenwerten wieder eingeführt oder der *impairment-only approach* beibehalten werden sollte;
- hat EFRAG Vorbehalte gegen die Einführung eines reinen Indikatoransatzes;
- unterstützt EFRAG die Vorschläge zum Einbezug ungebundener Cashflows aus Restrukturierungen und Vermögenswertsteigerungen und zur Nutzung von Nachsteuerwerten und Nachsteuerabzinsungssätzen bei der Berechnung des Nutzwertes;



- lehnt EFRAG den Ausweis des Betrags des gesamten Eigenkapitals ohne Geschäfts- und Firmenwerte in der Darstellung der finanziellen Lage ab; und
- sollte die Analyse der Frage, ob einige immaterielle Vermögenswerte in den Geschäfts- und Firmenwert einbezogen werden könnten, in einer zweiten Phase des Projekts geprüft werden.

Der Inhalt des Diskussionspapiers, das der IASB am 19. März 2020 veröffentlicht hatte, wurde bereits auf S. 7 im [DRSC-Quartalsbericht Q1/2020](#) dargestellt. Dieses Diskussionspapier kann bis 31. Dezember 2020 kommentiert werden.

Zu ihrem Stellungnahmeentwurf erbittet EFRAG Feedback bis 30. November 2020.

3 Entwürfe von Indossierungsempfehlungen zu diversen IFRS-Änderungen

EFRAG hat am 24. und 25. Juni 2020 zu mehreren IFRS-Änderungen, die der IASB im Mai 2020 verabschiedet hatte, Entwürfe von Indossierungsempfehlungen (*Draft Endorsement Advice, DEA*) zur Kommentierung gestellt. Es handelt sich um:

- [DEA zur Änderung von IAS 16](#);
- [DEA zur Änderung von IAS 37](#);
- [DEA zur Änderung von IFRS 3](#);
- [DEA zu den Annual Improvements \(Änderungen an IFRS 1, 9, 16 und IAS 41\)](#).

EFRAG kommt bei allen Themen zur vorläufigen Beurteilung, dass die Änderungen die Übernahmekriterien in EU-Recht erfüllen und empfiehlt daher eine Übernahme.

Stellungnahmen zu allen DEAs erbittet EFRAG bis zum 7. September 2020.

b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Üblicherweise werden in dieser Rubrik solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

1 Entwurf der Indossierungsempfehlung zur Änderung von IFRS 4

EFRAG hat am 25. Juni 2020 den Entwurf der Indossierungsempfehlung für die Änderung von IFRS 4 zur Konsultation gestellt. Diese IFRS 4-Änderung hatte der IASB selbst taggleich am 25. Juni 2020 veröffentlicht. Gegenstand dieser Änderung ist die Verlängerung des Wahlrechts zur verzögerten Erstanwendung von IFRS 9 (*deferral option*) um zwei Jahre bis zum 1.1.2023.

EFRAG kam zur vorläufigen Beurteilung, dass diese Änderung die Übernahmekriterien in EU-Recht erfüllen und empfiehlt daher deren uneingeschränkte und zügige Übernahme.

Kommentare zu dieser DEA erbat EFRAG bis zum 4. Juli 2020. Am 6. Juli hat EFRAG seinen Entwurf mit nur wenigen redaktionellen Änderungen finalisiert.



Im abgelaufenen Quartal hatte EFRAG ferner drei Stellungnahmeentwürfe veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt, deren jeweilige Frist seitens EFRAG bereits im selben Quartal ablief. Es handelte sich um folgende:

- EFRAG-Stellungnahmeentwurf zum IASB-ED/2020/1 (*IBOR Reform Phase 2*);
- EFRAG-Stellungnahmeentwurf zum IASB-ED/2020/2 (*Covid-19-Related Rent Concessions*);
- EFRAG-Stellungnahmeentwurf zum IASB-ED/2020/3 (*Classification of Liabilities - Deferral of Effective Date*).

Zu allen Themen hat EFRAG mittlerweile jeweils eine endgültige Stellungnahme abgegeben, die allesamt im nachfolgenden Abschnitt dargestellt werden.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zu ED/2020/1

EFRAG hat am 27. Mai 2020 eine Stellungnahme zu ED/2020/1 *Interest Rate Benchmark Reform – Phase 2* an den IASB übermittelt und veröffentlicht.

Darin stimmt EFRAG dem Entwurf und dessen Intention grundlegend zu. Einzelne Vorbehalte werden aber in Bezug auf die zusätzlichen Angabepflichten geäußert. Zudem macht EFRAG punktuelle Verbesserungsvorschläge für den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen.

2 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zu ED/2020/2

EFRAG hat am 12. Mai 2020 eine Stellungnahme zu ED/2020/2 *Covid-19-Related Rent Concessions* an den IASB übermittelt und veröffentlicht.

Darin stimmt EFRAG den Vorschlägen im Entwurf grundsätzlich zu. EFRAG schlug jedoch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Änderung vor, um alle im Jahr 2020 gewährten Mietkonzessionen und nicht nur die im Jahr 2020 fälligen Zahlungen einzubeziehen.

Zudem schlug EFRAG vor, dass der IASB im Rahmen eines separaten Projekts die Bilanzierung von Konzessionen im Zusammenhang mit der Pandemie durch die Leasinggeber analysiert.

Des Weiteren schlug EFRAG vor, die in der Grundlage für Schlussfolgerungen enthaltene Anforderung, dass die praktische Erleichterung einheitlich auf Verträge mit ähnlichen Merkmalen und unter ähnlichen Umständen angewendet werden muss, in den Kerntext aufzunehmen. Darüber hinaus sollte der klargestellt werden, ob die Änderung auf Einzelfallbasis oder auf Portfoliobasis angewendet werden sollte.

Hinweis: Am 28. Mai 2020 wurde die IFRS 16-Änderung vom IASB veröffentlicht; diese ist seit 1. Juni 2020 anwendbar. Daher hat EFRAG mittlerweile eine – endgültige – positive Indossierungsempfehlung abgegeben. Die Indossierung selbst steht noch aus.



3 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zu ED/2020/3

EFRAG hat am 3. Juni 2020 eine Stellungnahme zu ED/2020/3 *Classification of Liabilities – Deferral of Effective Date* an den IASB übermittelt und veröffentlicht.

Darin stimmt dem Entwurf zu und begrüßt, dass den Unternehmen vor dem Hintergrund der Coronaviruskrise ein hinreichender Übergangszeitraum zur Anwendung der Änderungen an IAS 1 gewährt werden soll.

d) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im abgelaufenen Quartal gegenüber der EU-Kommission folgende Indossierungsempfehlungen abgegeben:

- Änderung an IFRS 16 (Mietkonzessionen im Zuge der Coronaviruskrise).

Daneben hat EFRAG am 6. Juli eine endgültige Indossierungsempfehlung zur Änderung an IFRS 4 übermittelt.

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

EFRAG veröffentlicht Jahresbericht 2019

Am 19. Mai 2020 hat EFRAG ihren Jahres- bzw. Tätigkeitsbericht 2019 veröffentlicht. Darin wird ausführlich über die Arbeit der EFRAG berichtet. Hervorgehoben werden die Aktivitäten rund um die bevorstehende Änderung und anschließende Indossierung von IFRS 17.

Außerdem werden die Forschungsprojekte der EFRAG zur Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte und von Krypto-Assets thematisiert.

Schließlich enthält der Bericht Finanzdaten der EFRAG zum Geschäftsjahr 2020.

EFRAG-Feldtest zum IASB-Standardentwurf „Allgemeine Darstellung und Angaben“

Bereits am 6. März 2020 hatte EFRAG zur Teilnahme an einem Feldtest zum IASB-Entwurf *ED/2019/7 Allgemeine Darstellung und Angaben* aufgerufen. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 14 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2020.

Angesichts der verlängerten Kommentierungsphase seitens des IASB hat EFRAG auch die Fristen für den Feldtest geändert: Rückmeldungen an EFRAG zur Teilnahme sind nunmehr bis 31. Juli 2020 möglich. Der Feldtest soll ab August 2020 durchge-

führt werden. Die Ergebnisse der Teilnehmer werden anschließend in Workshops diskutiert. EFRAG will sodann den Feldtest auswerten und die Ergebnisse als Feedback Statement veröffentlichen. Weitere Infos von EFRAG zum Feldtest und zugehörigen Veranstaltungen finden Sie hier.

Wir unterstützen weiterhin den Aufruf von EFRAG und halten eine Beteiligung deutscher Unternehmen am Feldtest für wichtig, um ein umfassendes Meinungsbild unserer Konstituenten zu gewährleisten.



f) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" wurden als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	EFRAG TEG	EFRAG Board*	ARC**
April	<u>EFRAG-Update</u>	21.05.2020	29.04.2020
Mai	<u>EFRAG-Update</u>	11.05.2020, 18.05.2020, 26.05.2020 (mit TEG)	---
Juni	<u>EFRAG-Update</u>	16.06.2020	22.06.2020

* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.

** Agenda & Protokolle des ARC sind auf dieser [Webseite](#) nach Auswahl DG FISMA/ARC zu finden.

2. Europäische Kommission

a) Verlautbarungen und Aktivitäten

Nachfolgend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen oder sonstige Aktivitäten der Kommission hierzu berichtet, die im abgelaufenen Quartal bekannt wurden.

EU-Konsultation zu einer erneuerten nachhaltigen Finanzstrategie

Die Europäische Kommission (KOM) hat am 8. April 2020 ein Konsultationsdokument zur Ergänzung ihrer bisherigen Strategie für eine nachhaltige Finanzwirtschaft veröffentlicht. Die Konsultation wurde im Rahmen des *Green Deal* angekündigt und umfasst die Pläne der KOM für eine Erweiterung des bisherigen Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums.

Im Konsultationsdokument werden auch Aspekte der Unternehmensberichterstattung behandelt und hinterfragt. So wird z.B. die Entwicklung einer gemeinsamen, öffentlich zugänglichen, kostenfreien Umwelt-

datenbank (bzw. eines europäischen Datenraums) für ESG-Unternehmensdaten, einschließlich Angaben gem. CSR-RL thematisiert. Erneut sucht die KOM nach Argumenten, warum sich bestehende Rechnungslegungsstandards (insb. die IFRS) für nachhaltige und langfristige Investitionen als hemmend erweisen können. Damit wird wiederholt ein wesentlicher Teil der Nachhaltigkeitsdebatte auf das Für und Wider der IFRS sowie der IAS-VO verlagert.

Rückmeldungen sind über die Web-Seite der KOM möglich bis zum 15. Juli 2020.

Konsultation der Aufseher zum RTS-Entwurf gemäß Offenlegungs-Verordnung

Die Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA (kurz: ESAs) haben am 23. April 2020 den Entwurf eines fachlichen Regulierungsstandards (RTS) zu ESG-Angaben der Unternehmen auf Grundlage der Offenlegungs-VO (auch *Sustainable Finance Disclosure Regulation*, SFDR) zur Konsultation veröffentlicht.

Der Anwendungsbereich dieser Level-2-Verordnung erstreckt sich – wie auch die SFDR – auf Finanzmarktteilnehmer (vor allem Investoren sowie sonstige Kapital-

sammelstellen). Der RTS soll die Angaben konkretisieren, zu denen die Finanzmarktteilnehmer aufgrund der SFDR in Bezug auf die Nachhaltigkeitsauswirkungen ihrer Investitionen künftig verpflichtet sind. Dazu schlagen die ESAs u.a. 32 nichtfinanzielle Leistungsindikatoren vor, die Bestandteil der Erklärung zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen werden sollen.

Rückmeldungen sind über ESMA-Internetseite bis zum 1. September 2020 möglich.



b) Indossierungen

Nachfolgend wird der Stand der Übernahme von IFRS-Standards, -Standardänderungen und Interpretationen in EU-Recht (sog. Indossierung) dargestellt.

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Standardänderungen in EU-Recht übernommen und entsprechende Verordnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht:

- Änderungen an IFRS 3 (Definition eines Geschäftsbetriebs) – Verordnung (EG) Nr. 2020/551 vom 21. April 2020;

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten Endorsement Status Report von EFRAG):

- IFRS 17 *Versicherungsverträge*;
- Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden);
- Änderungen an IAS 16 (Erlöse vor Erreichen der beabsichtigten Nutzung);
- Änderungen an IAS 37 (Kosten der Vertragserfüllung);
- Änderungen an IFRS 3 (Referenzen zum Rahmenkonzept);
- Sammeländerungsstandard (Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IFRS 16 und IAS 41);
- Änderungen an IFRS 16 (Mietkonzessionen im Zuge der Coronaviruskrise);
- Änderungen an IFRS 17 (Punktuelle Änderungen inkl. Erstanwendungsdatum);
- Änderung an IFRS 4 (Verlängerung der Option zur verzögerten IFRS 9-Anwendung).

3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Weitere ESMA-Erklärung zu Rechnungslegungsauswirkungen der Coronavirus-Pandemie

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hatte bereits am 25. März 2020 eine Erklärung herausgegeben, in der Auswirkungen staatlicher Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen als Reaktion auf die Coronavirus-Pandemie auf die IFRS-Rechnungslegung angesprochen werden. Darüber berichteten wir auf S. 16 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2020

Am 20. Mai 2020 hat ESMA eine weitere Erklärung herausgegeben, in der zu erhöhter Transparenz über die Auswirkungen der

Coronavirus-Pandemie in Halbjahresberichten aufgefördert wird.

Unter anderem erwähnt werden darin der Zeitpunkt der Publikation von Halbjahresberichten, die sachgerechte Anwendung von IAS 34 sowie einige Details (etwa Bewertungs- und Schätzunsicherheiten), die ein besonderes Augenmerk verlangen. Schließlich verweist ESMA auf eine Covid-19-spezifische Aktualisierung seiner Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen (APM), die es zu beachten gilt.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachfolgend werden im abgelaufenen Quartal verabschiedete Verlautbarungen dargestellt.

1 DRS 28 Segmentberichterstattung

Der HGB-FA des DRSC hat auf seiner Sitzung am 12. Mai 2020 den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 28 *Segmentberichterstattung* (DRS 28) verabschiedet.

Zentraler Regelungsbereich des Standards ist die Segmentberichterstattung, um die der Konzernabschluss gem. § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB erweitert werden kann. DRS 28 folgt bei der Segmentabgrenzung, der Segmentdatenermittlung sowie der Bestimmung der anzugebenden Segmentdaten grundsätzlich dem Management Approach und damit der internen Entscheidungs- und Berichtsstruktur des Konzerns.

Gegenüber dem am 29. Oktober 2019 zur Konsultation veröffentlichten Entwurf dieses Standards (E-DRS 36), wurden vorwiegend redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Inhaltliche Änderungen am Standard(-entwurf) betreffen eine zusätzliche Regelung zur Zusammenfassung und Erläuterung zu „Alle sonstigen Segmente“ und die Empfehlung zur Angabe von Vorjahreszahlen.

Der Erstanwendungszeitpunkt wurde auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen, festgelegt. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Der Standard ist dem BMJV – zwecks Bekanntmachung nach § 342 Abs. 2 HGB – zeitnah vorgelegt worden.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden nachfolgend DRSC-Verlautbarungen dargestellt, die zur Kommentierung stehen oder kürzlich standen.

Im jüngsten Quartal wurden keine DRSC-Verlautbarungen zur Kommentierung gestellt.



c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden DRSC-Stellungnahmen dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 DRSC-Stellungnahme an den IASB zu ED/2020/1

Das DRSC hat am 25. Mai 2020 eine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2020/1 (Änderungen der IFRS infolge der IBOR Reform – Phase 2) an den IASB übermittelt. Wir stimmen dem Ansinnen des IASB sowie den konkreten Vorschlägen vollständig zu. Zu einzelnen Vorschlägen haben wir geringfügige Detailanmerkungen. Diese betreffen zwei Aspekte:

- Modifikationen (Frage 1): Eine Abgrenzung, ob und inwieweit eine Modifikation (gänzlich oder teils) IBOR-Reform-bedingt ist, kann im Einzelfall schwierig sein. Hinzu kommt, dass IBOR-bedingte Modifikationen nicht immer eindeutig verpflichtend, sondern mitunter auch faktisch verpflichtend oder gar freiwillig erfolgen. Daher wird angeregt, die den Änderungen zugrundeliegende Anforderung abzuändern, indem "required" ersatzlos gestrichen wird. Damit würden alle Vorschläge sich auf eine "modification as a direct consequence of IBOR reform" beziehen – was als besser abgrenzbar und dennoch vollends in Einklang mit der Intention des IASB erscheint.
- Fortführung bestehender Sicherungsbeziehungen (Frage 2): Es scheint unklar, ob die Ausführungen zu Fair Value Hedges auch für den Spezialfall "Portfolio Fair Value-Hedges auf Zinsrisiken) gelten. Der IASB sollte dies erläuternd klarstellen.

2 DRSC-Stellungnahme an den IASB zu ED/2020/2

Das DRSC hat am 6. Mai 2020 eine Stellungnahme an den IASB zu ED/2020/2 (Mietkonzessionen im Kontext der Coronavirus-Pandemie) übermittelt. Darin unterstützt das DRSC das Ansinnen des IASB und schätzt die vorgeschlagenen Regelungen als pragmatische Lösung für die bestehenden Herausforderungen für Leasingnehmer ein.

Hinweis: Am 28. Mai 2020 wurde die IFRS 16-Änderung seitens des IASB finalisiert und veröffentlicht; diese ist bereits seit 1. Juni 2020 anwendbar. Die endgültige IFRS 16-Änderung haben wir auf S. 8 in diesem Quartalsbericht dargestellt.

3 DRSC-Stellungnahme an den IASB zu ED/2020/3

Das DRSC hat am 22. Mai 2020 eine Stellungnahme an den IASB zu ED/2020/3 (Klassifizierung von Schulden – Verschiebung der Erstanwendung) übermittelt. Darin unterstützt das DRSC den Vorschlag des IASB, den Erstanwendungszeitpunkt der Änderungen an IAS 1 Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig um ein Jahr – d.h. auf Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2023 – zu verschieben. Als Reaktion auf die Covid-19-Pandemie soll dies den Unternehmen mehr Zeit für die Umsetzung der Änderungen an IAS 1 gewähren.

Hinweis: Die Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig) waren vom IASB im Januar 2020 veröffentlicht worden. Damit wird klargestellt, dass im Rahmen der Klassifizierung von Verbindlichkeit als kurz- oder langfristig auf bestehende Rechte des Unternehmens zum Abschlussstichtag abzustellen ist.



4 DRSC-Stellungnahme zum Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats

Das DRSC hat am 4. Mai 2020 eine Stellungnahme zum Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats abgegeben.

Der Fokus der DRSC-Stellungnahme richtet sich auf Aspekte der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung. Die richtige Datengrundlage wird vom Beirat als Fundament für einen resilienten und transformationsunterstützenden Finanzsektor gesehen. Entsprechend enthält der Bericht mehrere Handlungsansätze zur Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung.

In seiner Stellungnahme adressiert das DRSC folgende Kernpositionen:

- **Stärkere Einbettung der Diskussion in den europäischen und internationalen Kontext:** Die Fortführung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattungspflichten sollte auch künftig auf europäischer Ebene und im Kontext der CSR-Richtlinie erfolgen. Im Hinblick auf die Ausgestaltung und Standardisierung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung präferiert das DRSC eine internationale Lösung nach dem Vorbild des International Accounting Standards Board und der International Financial Reporting Standards.
- **Direkte Ansprache der Realwirtschaft:** Transformationspfade zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen sollten sich primär an die Realwirtschaft richten. Entsprechend lehnt das DRSC die Erweiterung des etablierten und bewährten Verständnisses der Informations- und Rechenschaftsfunktion der Unternehmensberichterstattung um einen politisch motivierten Lenkungsaspekt ab.
- **Erforderlicher Rückgriff auf die Expertise aus dem Bereich der finanziellen Unternehmensberichterstattung:** Finanzielle und nichtfinanzielle Themen stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind miteinander verknüpft. Dieser Konnektivität gilt es angemessen Rechnung zu tragen; sie darf aber nach Auffassung des DRSC nicht dahingehend fehlinterpretiert werden, dass die etablierte Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen nach dem IFRS-Regelwerk mit dem Argument einer nachhaltigen Finanzstrategie unterlaufen wird.
- **Aufnahme von Aussagen zur Datenqualität und Verlässlichkeit:** Vermissten lässt der Bericht eine Positionierung zur Prüfbarkeit nichtfinanzieller Informationen. Das DRSC empfiehlt die Aufnahme dieses zentralen Aspekts der Unternehmensberichterstattung.
- **Rücksichtnahme auf die aktuellen Herausforderungen der eingetretenen Corona-Krise:** Gegenwärtig sind die Unternehmen umfänglich mit der Bewältigung der mit der Corona-Krise einhergehenden außerordentlichen Herausforderungen befasst. Das DRSC fordert dazu auf, diesen Tatbestand bei der weiteren Arbeit des Beirats umfassend zu würdigen.

Details und Hintergründe zum *Sustainable Finance*-Beirat sowie dem Zwischenbericht hatten wir bereits auf S. 22 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2020 dargestellt.

5 DRSC-Stellungnahme zur EU-Konsultation zur CSR-Richtlinie

Das DRSC hat am 2. Juni 2020 der Europäischen Kommission (KOM) seine Stellungnahme zur *Konsultation über die Überarbeitung der Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung* übermittelt.

Neben der Beantwortung des Fragenkatalogs der KOM hat das DRSC seine wesentlichen Ansichten in einem Brief des DRSC-Verwaltungsrats zusammengefasst. Darin begründet das DRSC die Notwendigkeit global einheitlicher Berichtsstandards und lehnt einen europäischen Alleingang ab. Zudem spricht sich das DRSC für die Vernet-



zung finanzieller und nichtfinanzieller Unternehmensberichterstattung und ebenso für ein vernetztes Rahmenkonzept aus. Eindringlich warnt das DRSC vor einer Aufweichung der IAS-Verordnung.

Des Weiteren sieht das DRSC auch die Notwendigkeit, nicht-finanzielle Informationen durch Externe prüfen zu lassen. Allerdings ist dafür ein belastbarer Beurteilungsmaßstab erforderlich, anhand dessen die Informationen als korrekt oder nicht korrekt bewertet werden können. Dies sollte die KOM berücksichtigen, bevor sie eine obligatorische Prüfung in vollem Umfang vorschreibt.

Details hierzu und weitere Inhalte können der Kopie des beantworteten Fragebogens sowie dem Brief des Verwaltungsrats entnommen werden.

6 DRSC-Schreiben an ECON-Vorsitzende wegen Indossierung Covid-19-bezogener Mietkonzessionen

Das DRSC hat am 25. Juni 2020 ein Schreiben an die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (ECON), Frau Irene Tinagli, übermittelt.

In diesem Schreiben weist der Präsident des DRSC, Prof. Dr. Andreas Barckow, auf die Bedeutung und Eilbedürftigkeit einer Übernahme der jüngst erfolgten Änderungen an IFRS 16 in Bezug auf Covid-19-bezogene Mietkonzessionen für die bevorstehende Berichtssaison zum Halbjahr hin. Nachdem der IASB schnell reagiert und den Bilanzierern unbürokratisch ein Bilanzierungswahlrecht an die Hand gegeben habe, wäre es höchst bedauerlich, wenn dessen Nutzung an rein formalen Vorgaben im europäischen Übernahmeprozess scheitern würde. Das DRSC bittet ECON und das Europaparlament um eine Beurteilung der Änderung und eine zeitnahe Äußerung noch im Rahmen der Sitzung in der zweiten Juliwoche, dass gegen eine Übernahme keine Hinderungsgründe bestehen. Auf diese Weise würde Rechtssicherheit für die bilanzierenden Unternehmen, die Wirtschaftsprüfer und die Regulatoren hergestellt.

7 DRSC-Stellungnahme zur EU-Konsultation zu einer erneuerten nachhaltigen Finanzstrategie

Das DRSC hat am 8 Juli 2020 seine Stellungnahme zur o.g. Konsultation an die KOM übermittelt. Gegenstand der Stellungnahme waren die für die Unternehmensberichterstattung relevanten Fragen. Scharfe Kritik übt das DRSC an der erneut angeführten Debatte über die vermeintliche Schwäche der IFRS-Regeln, nachhaltiges Investitionsverhalten zu behindern. Nicht nur die Konsultation zum Fitness Check *Unternehmensberichterstattung* im Jahr 2018, sondern auch die Untersuchungen von ESMA und EFRAG hätten deutliche Antworten auf diese durch die KOM wiederholt aufgeworfene Frage geliefert.

Ferner bekräftigt das DRSC gegenüber der KOM seine Ansicht, dass Transparenzvorschriften, insb. die reguläre Unternehmensberichterstattung, als Lenkungsinstrument für politische Ziele ungeeignet sind. Der Handlungsrahmen aller Akteure wird primär durch politische Maßnahmen, Gesetze und sonstige Vorgaben bestimmt, die auf das Verhalten der Akteure abzielen. Die Berichterstattung hingegen informiert über die Aktivitäten innerhalb dieses Handlungsrahmens und deren internen und externen Auswirkungen.



d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

BMJV beauftragt DRSC mit CSR-Studie

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat DRSC mit einer umfangreichen Untersuchung zur nichtfinanziellen Berichterstattung deutscher Unternehmen beauftragt.

Die Beauftragung steht im Zusammenhang mit der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags, die dieser anlässlich der Verabschiedung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSRRUG) am 8. März 2017 abgegeben hat. Danach wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Ausschuss bis zum 31. Dezember 2021 Bericht über die Überprüfung der Richtlinie auf europäischer Ebene sowie über die mit der Umsetzung der Vorgaben gemachten Erfahrungen deutscher Unternehmen zu erstatten.

Die Beauftragung des DRSC erfolgt auf Grundlage von § 342 Abs. 1 Nr. 2 HGB in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des zwischen dem BMJV und dem DRSC geschlossenen Standardisierungsvertrags. Danach bittet das BMJV das DRSC um die Erbringung folgender Leistungen:

1. die Auswertung einer repräsentativen Erhebung über die offengelegten nichtfinanziellen Informationen der berichtspflichtigen Unternehmen für die Ge-

schäftsjahre 2017-2019 (Horizontalstudie). Bei der Auswertung sollen 15 vorgegebene Aspekte untersucht werden, mit denen sich Aussagen über die Berichtsgüte der Unternehmen im Zeitablauf treffen lassen;

2. die Durchführung einer Stakeholder-Befragung, bei der Ersteller, Prüfer und Nutzer von nichtfinanziellen Informationen involviert und zu etwaigen, sich aus den Untersuchungsergebnissen nach Ziffer (1) ergebenden Änderungserfordernissen befragt werden sollen;
3. die Unterbreitung von Vorschlägen für als geeignet angesehene Maßnahmen zur Lösung erkannter Herausforderungen und zur Erhöhung des Wirkungsgrades der CSR-Berichtspflichten auf Grundlage der beiden vorstehenden Ziffern. Hier werden in erster Linie Vorschläge zur Einbringung in die europäische Diskussion erwartet, um nationale Alleingänge zu vermeiden.

Die vorstehenden Leistungen sollen im 3. Quartal 2020 abgeschlossen sein, um die Bundesregierung für die anstehende Diskussion zur Fortentwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung auf europäischer Ebene mit einer soliden Grundlage auszustatten.

Verschiebung der öffentlichen Diskussion des DRSC zum IASB-Entwurf ED/2019/7

Das DRSC verschiebt die öffentliche Diskussionsveranstaltung zum IASB-Standardentwurf *ED/2019/7 Allgemeine Darstellung und Angaben* auf Anfang September 2020. Die Modalitäten zur Anmeldung und Teilnahme geben wir rechtzeitig bekannt.

Zu dem IASB-Standardentwurf hatte das DRSC bereits am 21. Februar und 28. Februar 2020 Informationsveranstaltungen ab-

gehalten, an denen rund 50 Interessenten teilgenommen haben. (Hierüber berichteten wir bereits auf S. 19 im [DRSC-Quartalsbericht Q1/2020](#).)

Auf der Folgeveranstaltung möchten wir mit Ihnen – unter Einbindung von Vertretern des IASB und der EFRAG – über die vorläufigen Positionen der beteiligten Standardsetzer diskutieren. Ferner suchen wir



den Austausch zu Ihrer Sichtweise auf die vorgeschlagenen Änderungen.

Die Veranstaltung war ursprünglich für den 8. Juni 2020 geplant. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie hat der IASB die Kommentierungsfrist zum Standardentwurf

um drei Monate (bis zum 30. September 2020) verlängert. Entsprechend findet die öffentliche Diskussionsveranstaltung des DRSC nunmehr um drei Monate versetzt Anfang September 2020 statt.

Informationen zum IASB-Standardentwurf ED/2019/7 finden Sie auf unserer [Website](#).

DRSC-Anwendungshinweis 3 (IFRS) kurzfristig redaktionell überarbeitet / inhaltliche Überarbeitung und Erweiterung erfolgt mittelfristig

Der IFRS-FA hat im Juni 2020 wesentliche Erwägungen für den Halbjahresabschluss in Erinnerung gerufen und beschlossen, den DRSC-Anwendungshinweis 3 (IFRS) „Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen unter besonderer Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und unternehmensindividueller Krisensituationen“ mittelfristig umfassend zu überarbeiten.

AH 3 ist vom vormaligen RIC im Zuge der Finanzmarktkrise 2009 entwickelt worden. Mit AH 3 werden Bilanzierer auf bestimmte Sachverhalte im deutschen Rechtskontext aufmerksam gemacht und ihnen Hilfestellungen für den bilanzielle Umgang mit Krisensituationen an die Hand gegeben.

Im Zuge der aktuellen Coronavirus-Pandemie hatte das DRSC den Text mit freundlicher Genehmigung des Schäffer-Poeschel-Verlags kostenfrei auf seine Internetseite gestellt, weil eine Reihe der damals adressierten Sachverhalte sowie die unterbreiteten Beurteilungen nach IFRS unverändert Gültigkeit besitzen.

Der IFRS-FA als Rechtsnachfolger des RIC hat AH 3 letztmalig im Juli 2013 überprüft und seinerzeit lediglich kleinere Anpassungen vorgenommen. Im AH 3 sind einige Fundstellen mittlerweile überholt und bedürfen einer Anpassung. Die Geschäftsstelle hat dies zum Anlass für eine erneute Befassung durch den FA genommen und dessen Mitglieder um eine Beurteilung gebeten, ob neben den erforderlichen redaktionellen Überarbeitungen auch inhaltliche Änderungen vorgenommen werden sollen.

Der IFRS-FA hatte Ende Mai 2020 zunächst folgende Beschlüsse gefasst:

1. AH 3 wird kurzfristig lediglich redaktionell angepasst. Begründung dafür ist, dass zum einen bereits Verlautbarungen anderer Organisationen vorliegen, die in der aktuellen Situation hinreichend Hilfestellungen bieten, zum anderen eine inhaltliche Überarbeitung für den Halbjahresabschluss kapitalmarkt-orientierter Unternehmen sowohl für diese als auch für das DRSC aufgrund des gebotenen Konsultationsprozesses nur schwer zu bewältigen sei.
2. Für die anstehende Berichterstattung zum Halbjahr 2020 weist der IFRS-FA allerdings erneut auf die bestehenden Ausführungen in Abschnitt 9 (Beachtung besonderer Berichtspflichten in Krisensituationen) hin. Einschlägig sind insb. die Ausführungen in DRS 20 zum Wirtschaftsbericht (DRS 20.53 ff.), zum Prognosebericht (DRS 20.118 ff., insb. 20.133 zu außergewöhnlich hoher Unsicherheit in Bezug auf die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung), zum Risiko- und Chancenbericht (DRS 20.135 ff. sowie die nach IAS 34.15, 15A-15C, 16A(b)-(d), (h) und (j) sowie 34A(j) geforderten Angaben im Anhang.
3. Mittelfristig soll der Anwendungshinweis umfassend überarbeitet und erweitert werden. Der IFRS-FA erkennt in einem umfassenden und allgemeingültigen Anwendungshinweis einen deutlichen Mehrwert, der grds. in Krisensituationen unterschiedlicher Art Hilfestellung bietet. In diesem Sinne soll die Verlautbarung dann sowohl Themenfelder behandeln, die (mit Bezug auf die aktuelle Krise) bereits von anderen Organisationen aufgegriffen wurden, als auch zusätzliche Themen, die bislang nicht adressiert wurden. Die bestehende Beschränkung auf Sachver-



halte, die rechtskreisspezifisch für deutsche Bilanzierer sind, soll aufgeben werden.

Die redaktionell überarbeitete Fassung des AH 3 wurde Mitte Juni 2020 verabschiedet und mittlerweile auf der Internetseite eingestellt. Die mittelfristige inhaltliche Überarbeitung und Erweiterung haben der IFRS-FA und der HGB-FA am 19. Juni 2020 erör-

tert. Da die meisten Fragestellungen nicht nur für nach IFRS bilanzierende Unternehmen relevant sind, sondern gleichermaßen HGB-Bilanzierer betreffen (können), wurde beschlossen, die Überarbeitung des AH 3 zusammen anzugehen. Die Arbeiten dazu sollen im Spätherbst 2020 aufgenommen werden. Sobald eine Entwurfsfassung erarbeitet wurde, wird diese zur öffentlichen Konsultation gestellt.

e) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" von April bis Juni 2020 wurden ausnahmslos als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	Fachausschüsse	Sonstige
April	<u>27.04.2020</u> (83. IFRS-FA)	---
Mai	<u>11./12.05.2020</u> (84. IFRS-FA, 48. HGB-FA, 5. Gemeins. FA)	---
	<u>25.05.2020</u> (49. HGB-FA, 6. Gemeins. FA)	
	<u>28.05.2020</u> (85. IFRS-FA)	
Juni	<u>08.06.2020</u> (86. IFRS-FA)	---
	<u>18./19.06.2020</u> (87. IFRS-FA, 50. HGB-FA, 7. Gemeins. FA)	

Der Ergebnisbericht der FA-Sitzungen im März 2020 wird hiermit nachgereicht.

2. Gesetzgeber

Nachfolgend wird über nationale legislative Vorhaben und den jeweils aktuellen Stand berichtet.

Deutscher Bundestag verabschiedet ESEF-Umsetzung

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Juni 2020 das Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-ÄnderungsRL im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte verabschiedet (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/20137). Der entsprechende Gesetzesentwurf der Bundesregierung wurde bereits im Januar 2020 veröffentlicht.

Das Gesetz dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 7 der Transparenz-RL, wonach Jahresfinanzberichte mit Wirkung zum 1.1.2020 in einem einheitlichen europäischen elektronischen Format (ESEF) er-

stellt werden müssen. Technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung dieses elektronischen Berichtsformats enthalten die Delegierten Verordnungen (EU) 2019/815 und (EU) 2019/2100 (ESEF-VO). Das Gesetz wurde im Wesentlichen unverändert gegenüber dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung beschlossen. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes sind die folgenden Änderungen im Handelsbilanzrecht für kapitalmarktorientierte Unternehmen:

- Offenlegung der Jahres- und Konzernabschlüsse sowie der Lage- und Konzernlageberichte gemäß § 328 HGB im Format der ESEF-VO, inkl. taxonomischer Auszeichnung der IFRS-Konzernabschlüsse;



- Vorlage der vorgenannten Unterlagen im Offenlegungsformat an den Abschlussprüfer;
- Prüfung des vorgelegten Offenlegungsformats und gesonderte Berücksichtigung im Bestätigungsvermerk;
- Klarstellung bzw. Ausweitung des Gegenstands der Bilanzkontrolle gemäß § 342b HGB in Bezug auf das Offenlegungsformat.

Änderungen gegenüber dem RegE wurden dahingehend beschlossen, dass sich das Verbot der Beifügung des Bestätigungsvermerks in § 328 Abs. 2 Satz 2 HGB auf solche Wiedergaben von Abschlüssen be-

schränkt, die nicht der gesetzlichen Form entsprechen. Hierdurch wird klargestellt, dass eine Beifügung des Bestätigungsvermerks möglich ist, wenn die Wiedergabe des Abschlusses in der gesetzlichen Form erfolgt, und zwar auch dann, wenn für die Wiedergabe ein anderes als das gesetzliche Format gewählt wird.

Das Gesetz tritt am Tag nach der (noch ausstehenden) Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die geänderten Vorschriften zum ESEF-Format sind erstmalig anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.

3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

IDW ergänzt RS HFA 50 um weitere Module

Das IDW hat im Juni 2020 fünf weitere Module seiner Verlautbarung RS HFA 50 finalisiert und publiziert. Die Module behandeln einzelne Spezialfragen und geben Erläuterungen zur sachgerechten Bilanzierung aus Sicht des IDW. Die neuen Module betreffen folgende Regelungen:

- IFRS 9-M2 – Geschäftsmodell Halten und Verkäufe im Rahmen von Factoring-Programmen;
- IFRS 9-M3 – Beurteilung der Zahlungsstromereigenschaften desselben Finanzinstruments zu unterschiedlichen Zeitpunkten;

- IFRS 16-M1 – Erbbaurechtsverträge nach deutschem Recht;
- IFRS 16-M2 – Vereinbarungen zur Überlassung von Firmenwagen an Arbeitnehmer;
- IFRS 16-M3 – Mieterdarlehen aus Immobilienleasingverträgen.

Für alle Module waren zuvor Entwürfe publiziert und zur Kommentierung gestellt worden. Die Inhalte der finalen Module entsprechen denen der Entwürfe. Die endgültigen Texte sind nicht frei zugänglich, sondern wurden in den IDW-Fachnachrichten 06/2020 abgedruckt.

IDW aktualisiert Ersten Fachlichen Hinweis bzgl. Wertminderungen nach IFRS 9

Das IDW hat seinen ersten fachlichen Hinweis (ursprünglich veröffentlicht Ende März 2020) aktualisiert und am 19. Juni 2020 in neuer Fassung veröffentlicht. Dieser Hinweis erläutert die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie und der folgenden

Maßnahmen auf die Bilanzierung von Wertminderungen bei Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Abschluss von Banken. Nunmehr enthält dieser fachliche Hinweis zusätzliche Aussagen betreffend den Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2020.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

Angesichts der derzeitigen besonderen Umstände sind Änderungen von Sitzungsterminen und der Sitzungsorte sowie Absagen jederzeit möglich. Diese Liste ist daher eher indikativ. Zudem stehen alle nachfolgenden Termine unter dem Vorbehalt, dass die Reise- und Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19 teilweise wieder aufgehoben werden.

06.07.2020	EFRAG-TEG-Sitzung, Videokonferenz
06.07.2020	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
08.07.2020	EFRAG-TEG-Sitzung, Videokonferenz
14.07.2020	Virtuelle Sitzungen des DRSC-Verwaltungsrats
14.07.2020	Virtuelle DRSC-Mitgliederversammlung
16.07.2020	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
22.07.2020	EFRAG-TEG-Sitzung, Videokonferenz
22./23.07.2020	IASB-Sitzung, Videokonferenz
28.07.2020	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
30./31.07.2020	EFRAG-TEG-Sitzung, Videokonferenz
04.08.2020	Dritte Outreach-Veranstaltung zur CSR-Studie
05.08.2020	88. IFRS-FA-Sitzung, Videokonferenz
06.08.2020	Dritte Outreach-Veranstaltung zur CSR-Studie
24.08.2020	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
28.08.2020	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
02./03.09.2020	EFRAG-TEG-Sitzung, Videokonferenz
07.09.2020	1. ÖD zum IASB-Entwurf ED/2019/7, Videokonferenz
10.09.2020	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
11.09.2020	2. ÖD zum IASB-Entwurf ED/2019/7, Videokonferenz
14.09.2020	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
15./16.09.2020	IFRS IC-Sitzung, London
21.09.2020	Videokonferenz des Multilateral Networks
21.-25.09.2020	IASB-Sitzungswoche, London



23./24.09.2020	EFRAG-TEG-/CFSS-Sitzung, Brüssel
25.09.2020	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
28./29.09.2020	Kombinierte Konferenz der IFRS-Stiftung und Konferenz des World Standard Setters Forum, Videokonferenz
30.09./01.10.2020	Zusammenkunft des International Forum of Accounting Standard Setters, Videokonferenz
02.10.2020	ASAF-Zusammenkunft, Videokonferenz
08.10.2020	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz

Hinweis: Sitzungstermine für die DRSC-Fachausschüsse im 2. Halbjahr werden angesichts der weiter bestehenden Kontakt- und Reisebeschränkungen gegenwärtig neu abgestimmt und b.a.w. als Videokonferenz stattfinden. Wir informieren Sie auf unserer Website über anstehende Sitzungen.

2. Personalia

Nachfolgend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

IASB	Ende Juni 2020 wurde bekanntgegeben, dass der Analyst Zach Gast (USA) als IASB-Mitglied ernannt wurde. Seine fünfjährige Amtszeit beginnt am 1.8.2020. Er ersetzt Gary Kabureck (ebenfalls USA), dessen Amtszeit im IASB am 30.6.2020 endete.
EFRAG	Die Lenkungsgruppe des <i>European Corporate Reporting Lab @EFRAG</i> hat eine weitere <u>Task Force</u> gegründet, die das Projekt " <i>Reporting of Non-financial Risks and Opportunities and Linkage to the Business Model</i> " durchführen wird. Anfang Juni 2020 wurden hierfür 20 Mitglieder ernannt, darunter vier Deutsche.

3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[IDW](#)
[Europäische Kommission/ARC](#)

Frühere Ausgaben unseres DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AH	Anwendungshinweis (des DRSC)
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i>
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CMAC	<i>Capital Markets Advisory Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ESA	<i>European Supervisory Authority</i>
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IBOR	<i>Interbank Offered Rate(s)</i>
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
OCI	<i>Other Comprehensive Income</i>
PS	<i>Practice Statement</i>
RegE	Regierungsentwurf
RL	Richtlinie (der EU)
RTS	<i>Regulatory Technical Standard</i>
SFDR	<i>Sustainable Finance Disclosure Regulation</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i>
VO	Verordnung (der EU)



Herausgegeben am 17.07.2020

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: barckow@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2, 4)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2020 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.